

Auflösung der BGmbH

- Beschluss der Gesellschafterversammlung (70% Mehrheit erforderlich)
- Beschluss ist formlos gültig (§ 48 GmbHG)
- Auflösungsgründe (§ 60 GmbHG)
- Zusatz: Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH i.L.
- Anmeldung im Handelsregister in notarieller Form (§ 65 Abs. 1 GmbHG)



Liquidation der aufgelösten GmbH

- Gesellschafterversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren (von Gesetzes wegen amtierende Geschäftsführer, es können aber auch andere Personen benannt werden)
- Eintragung der Liquidatoren im Handelsregister
- Aufgabe der Liquidatoren ist es, die laufenden Geschäfte zu beenden, Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, Forderungen einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen

Gläubigeraufruf/ Sperrjahr

- Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger
- Bekanntmachung in den für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreises Mettmann vorgesehenen Blättern
- mit Bekanntmachung beginnt das Sperrjahr (§ 73 Abs. 1 GmbHG)
- während der Dauer des Sperrjahres ist jede Vermögensverteilung an die Gesellschafter verboten, nur Forderungen von Drittgläubigern aus Drittgeschäften dürfen beglichen werden
- auch nach Ablauf des Sperrjahres können Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden
- Erstellung einer Eröffnungsbilanz und eines erläuternden Berichtes zu Beginn der Liquidation
- Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichtes
- Schlussbilanz am Ende der Liquidation
- der Liquidator muss eine möglicherweise bevorstehende Insolvenz der GmbH i.L. im Auge behalten und seiner Insolvenzantragspflicht nachkommen



Vermögensverteilung/ Löschung der GmbH

- nach Ablauf des Sperrjahres darf das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nach Befriedigung aller bekannten Gläubiger an die Gesellschafter ausbezahlt werden
- das Vermögen, das das Stammkapital übersteigt, erhält der Kreis Mettmann zur gemeinnützigen Verwendung. Die Finanzverwaltung des Landes NRW muss zuvor zustimmen.
- nach Beendigung aller Abwicklungsmaßnahmen muss das Erlöschen der GmbH im Handelsregister angemeldet werden
- wenn die Beendigung der Liquidation und die Löschung im Handelsregister eingetragen ist, hört die Gesellschaft auf zu existieren.
- die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind für die Dauer von 10 Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten zur Verwahrung zu geben.

Aktueller Sachstand Pflegestützpunkt

Der in Kooperationsgesprächen mit der AOK im Oktober 2010 erstellte vorläufige Zeitplan der Eröffnungen des Pflegestützpunktes und seiner Außenstellen wird zurzeit umgesetzt.

In Ratingen wurde die Eröffnung einvernehmlich mit der AOK aufgrund der personellen Situation in der Pflege-/Wohnberatung vom 23.03.2011 auf den 15.06.2011 verschoben. Die bereits eröffneten Außenstellen und die näheren Gegebenheiten sind in der beigefügten Aufstellung zusammengefasst.

Eröffnet werden bis Ende Juni 2011 noch:

25.05.2011	Velbert (AOK Geschäftsstelle)
08.06.2011	Heiligenhaus (nicht wie vorgesehen in der AOK Geschäftsstelle, sondern auf Wunsch der AOK wegen der nicht optimalen Raumsituation in der AOK im Rathaus der Stadt)
15.06.2011	Ratingen (AOK Geschäftsstelle und „Laden“ in der Wallpassage)
29.06.2011	Haan (Rathaus)

Kirches

**Aktueller Sachstand Pflegestützpunkt
 Programm ALTERnativen60plus
 Übersicht über bereits erfolgte Eröffnungen (Stand 10.05.2011)**

Eröffnung	Standort	Öffnungszeiten	Gemeinsame Beratung	Öffentlichkeitsarbeit
01.12.2010	40822 Mettmann (Zentrale) Geschäftsstelle der AOK, Neanderstr.16	Montag –Freitag 08.00 Uhr -12.00 Uhr 13.00 Uhr -16.00 Uhr	4 Stunden Donnerstag 10.00 Uhr -12.00 Uhr 13.00 Uhr -15.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer • Plakatwände im Mettmanner Stadtgebiet • Schaltung von Anzeigen im „Schaufenster“ • Verteilung von Flyern auf dem Mettmanner Wochenmarkt • Besuch MdB Noll im Januar 2011
26.01.2011	40721 Hilden Geschäftsstelle der AOK, Nove-Mesto- Platz		5 Stunden Mittwoch 08.00 Uhr -13.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer • Öffnungszeiten wurden dem Wochenmarkt angepasst, der direkt vor der Geschäftsstelle der AOK stattfindet
09.02.2011	Wülfrath Rathaus in den Räumen der Pflege/Wohnberatung		2,5 Stunden Mittwoch 13.30 Uhr -16.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer • Plakatwände

23.02.2011	Langenfeld Geschäftsstelle der AOK, Friedhofstr.		5 Stunden Mittwoch 08.00 Uhr – 13.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer • Plakatwände
13.04.2011	Monheim am Rhein, Rathaus, Zimmer 128, Rathausplatz 2,		4 Stunden Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer • Plakatwände
04.05.2011	Erkrath, Klinkerweg 9, Räume der Pflege- /Wohnberatung		4 Stunden Dienstag 08.00 Uhr- 12.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer • Plakatwände

**Geschäftsordnung der
Gesundheits- und Pflegekonferenz
des Kreises Mettmann
vom 04. Mai 2011**

§ 1

Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz

1. Aufgabe der Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK) ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverstandes der in der GPK vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung und Koordination, ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Dabei sind u. a. die Gesichtspunkte von
 - Qualität
 - Bedarfsgerechtigkeit
 - Bürgernähe
 - Wirtschaftlichkeit und Vernetzungzu beachten.
2. Die GPK spricht Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständigen Stellen aus.
3. Die GPK ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird nicht eingeschränkt. Die Mitglieder erklären aber die Bereitschaft zur Kooperation.

§ 2

Geschäftsführung der GPK

1. Die Geschäftsführung der GPK und ihrer Arbeitsgruppen obliegt gem. § 5 Abs. 1 des Landespflegegesetzes NW (PFG NW) und § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) dem Kreis Mettmann bzw. der unteren Gesundheitsbehörde als eigenständige Aufgabe. Die dafür eingerichtete Geschäftsstelle ist Koordinations- und Anlaufstelle für alle Fragen der ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung auf kommunaler Ebene. Die Geschäftsführung kooperiert in allen Fragen der pflegerischen und sozialen Versorgung eng mit dem Kreissozialamt.
2. Die Geschäftsstelle
 - ist Schnittstelle zwischen dem Vorsitzenden der GPK, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Sozialamt, dem Kreistag und den Mitgliedern der GPK,
 - unterstützt im Rahmen des Projektmanagements die Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse der themenbezogenen Arbeitsgruppen,

- moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen den beteiligten Akteuren.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann entscheidet unter Beachtung des § 24 ÖGDG NRW und des § 5 Landespflegegesetz NW über die Zusammensetzung der GPK und legt die Anzahl der Mitglieder fest.
Die Mitglieder werden jeweils durch die an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen entsandt oder durch die Geschäftsführung als repräsentative Vertreter aus den vom Kreistag benannten Interessengruppen ausgewählt. Der Vorsitzende der GPK bestätigt die Mitgliedschaft. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Eine Übersicht über die vom Kreistag zur Entsendung von Mitgliedern berechtigten Interessenvertretungen ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt.
2. Zu den zu behandelnden Themen können weitere Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4

Vorsitz und Einberufung der GPK

1. Den Vorsitz in der GPK des Kreises Mettmann führt der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter.
2. Die GPK des Kreises Mettmann wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 16 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort, Datum, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Notwendige Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Auf Wunsch kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zurückgegriffen werden.

§ 5

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftsstelle spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.
2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6

Sitzungsfrequenz, Teilnahme an Sitzungen und Sitzungsablauf

1. Die GPK tagt mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf mehrmals jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitglieder der GPK benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung.
3. Die GPK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
4. Über jede Sitzung der GPK ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich - spätestens drei Wochen nach der Sitzung- zugeleitet. Auf Wunsch kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.
5. Die Mitglieder der GPK verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GPK zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.

§ 7

Abstimmungen

1. Themenvorschläge und Empfehlungen müssen in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Sie können von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, der Geschäftsführung oder von Dritten an die GPK herangetragen werden.
Die Themenvorschläge und Empfehlungen können durch den Antragsteller vor der Abstimmung geändert oder zurückgenommen werden.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen.
3. Die zu behandelnden Themenfelder und Empfehlungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen derjenigen zu erzielen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Betroffenen. Der Vorsitzende ist ohne Stimmrecht.
Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die GPK tagt öffentlich, soweit nicht ein entsprechender Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird. Dem Antrag müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteil) sind auf die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinzuweisen.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Die GPK kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines beschlossenen Themengebietes einsetzen. Im Auftrag der GPK entwickeln sie Empfehlungen. Eine Übersicht über ständig eingerichtete Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigelegt. Ständige Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus verantwortlichen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Experten, die von der GPK berufen werden. Die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten müssen nicht Mitglied in der GPK sein.
3. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.
4. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die GPK oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Er/Sie ist gleichzeitig Sprecher/ Sprecherin der Arbeitsgruppe und trägt die Ergebnisse in der GPK vor. Er/Sie ist für die Bearbeitung der Fragestellung und Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften zu fertigen. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der durch Kreistagsbeschluss festgelegten Mitgliederzahl erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die GPK in Kraft.

Ziele/Kennzahlen	Ziel 2011	Soll-Ist in %			Rang	3-Monats- vergleich	Ist-Ist VJ in %
		Soll	Ist				
Ziele im Detail							
Summe passive Leistungen in Tsd. €	JFW	80.238	27.432	27.138	-1,1	19/28	-5,1
Integrationsquote	JFW	21,4	8,3	7,5	-9,5	21/28	3,0
Bestand Kunden im Kuko mit Dauer > 24 Mon.	JDW	5.590	5.762	5.588	-3,0	10/28	-8,1
Index aus Kundenzufriedenheit (Quartal: IV 2010)	GJW	2,65	2,65	2,57	-3,3	13/28	2,5
Qualitätsstandards							
Index aus Prozessqualität	JFW	100,0	100,0	84,2	-15,8	28/28	12,6

SPL	Apr. 11	Mrz. 11
Anzahl eHb in Leistungsbezug	24.808	25.641
Abzahl eHb mit Einkommen aus Erwerbs.	6.401	6.621
Ø anrechenbares ErwEk aller eHb (in €)	128	127

Integrationsquote	Apr 11	Mrz. 11
Ist-Soll in %	-9,5	-14,4
Integrationen (MW)	1.257	993
Integrationen ungefördert (MW)	188	339
Integrationen gefördert (MW)	76	113

Langzeitbezug vermeiden	Apr. 11	Mrz. 11
Anzahl KiKuko Ü25M (JFW)	5.570	5.571
Anzahl Abgänge KiKuko Ü24M	149	188
Anzahl Zugänge KiKuko Ü24M	148	151
Bestand KiKuko 12 bis 18	1.460	1.496
Bestand KiKuko 18 bis 24	1.122	1.096

Prozessqualität	Rang
Index	-15,9 ■
Bearbeitungsdauer	10,2
Erstberatung	55,8
Erstberatung U25	45,2
Angebot U25	65,0
EGV im Bestand	67,2
Datenqualität	9,3

Kundenzufriedenheit (Q.III)	
Soll in Noten	2,65
Ist-Soll in %	-3,26
Ziel	2,65
Ist	2,57

Kontaktdichte	Apr 11
U25	241
Alo, länger als 1M. ohne Kontakt	45
Alo, länger als 3M. ohne Kontakt	69
Ü25	8
Alo, 12 Monate ohne Kontakt	
Alo, 24 Monate ohne Kontakt	

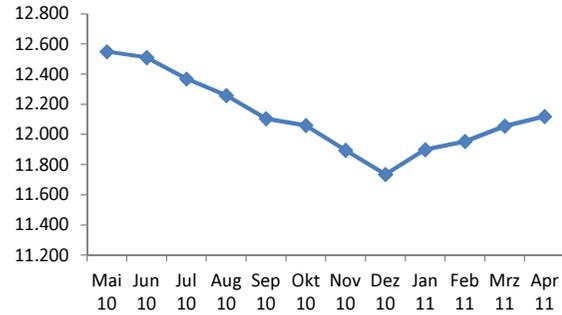
AGS	Apr. 11	Mrz. 11
Anzahl VV	2.067	1.732
Erfolgreiche VV	7	12
Anteil erfolgreiche VV	0,3%	0,7%

Widersprüche	Apr 11	Mrz. 11
Eingang (letzten 6Monate)	1003	1010
Erledigung (letzten 6Monate)	1127	1102
Eingang im Monat	214	176
erledigte	248	214
unerledigte	538	592
Bearbeitungsdauer	2,9 ●	3,2 ■
Prognose 31.03.2011	2,6	3,1
Ziel (in Monaten)	3	3,0

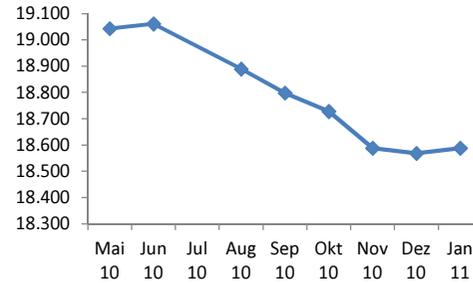
Sanktionen	Apr 11	Mrz 11
Bestand alle eHb mit einer Sanktion	684	650
Bestand alle eHb mit einer Sanktion U25	283	251
Bestand alle eHb Alo mit einer Sanktion	461	395
Bestand alle eHb Alo mit einer Sanktion U25	147	117
Sanktionsquote alle eHb (in %)	2,7	2,5
Sanktionsquote alle eHb U25 (in %)	6,4	5,4
Sanktionsquote eHb Alo (in %)	4,1	3,5
Sanktionsquote eHb Alo U25 (in %)	21,2	16,6

Absolventenmanagement	Apr. 11	Mrz 11
Anzahl der Austritte	175	98
erforderlich	12	20
erfüllt	0	3

Entwicklung Alo-Bestand



Entwicklung BG-Bestand



Finanzdaten

April 11

Budget (in EUR)	33.339.195
Verwaltungskosten	11.758.336
Eingliederungsleistungen	21.580.859
Ausgaben SPL (EUR)	27.138.000
davon ALG II	25.854.000
davon Sozialgeld	1.284.000
Ausgaben KDU	28.300.000

(Kumuliert Apr. 2011)

Legende:

MW: Monatswert

In der Regel Ergebnis des Berichtsmonats. Die Daten werden am statistischen Zähltag erhoben.

Im Quartal erhobene Ergebnisse (Quartalswerte), wie z.B. die Befragungen zur Kundenzufriedenheit, werden in der Regel dem Zeitaggregat Monatswert zugeordnet.

JFW: Jahresfortschrittswert

Bewegungsgrößen: Summen seit Jahresbeginn.

Bestandsgrößen: Durchschnittsbestände seit Jahresbeginn.

Sofern es sich bei der Kennzahl um einen Quotienten handelt, ist der JFW mittels des gewogenen Durchschnitts zu berechnen. Das heißt, dass zunächst von den Grundgrößen (Nenner und Zähler) der JFW ermittelt wird und anschließend der Quotient gebildet wird. Der JFW darf nicht durch die Addition der einzelnen Monatswerte des Quotienten und anschließende Division durch die Anzahl der Monate ermittelt werden.

Ziel oder ZW: Zielwert

Wert, der am Ende des Berichtsjahres erreicht sein sollte.

Soll: Sollwert

Für den unterjährigen Soll-Ist-Vergleich wird, ausgehend vom Zielwert für jeden Monat des Berichtsjahres, ein Sollwert berechnet.

Ist: Istwert

Erreichter Wert im Berichtszeitraum. Dieser wird dargestellt als MW, JFW, GJW oder JEW

SPL: Summe passive Leistung

besteht aus Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

VT: Vergleichstyp

Zuordnung der AA aufgrund der Ähnlichkeit ihres Arbeitsmarktes zu unterschiedlichen Vergleichstypen, die einen Agenturvergleich für Controllingzwecke erlauben.

VV: Vermittlungsvorschlag

KiKuko: Kunden im Kundenkontakt

beinhaltet alle arbeitslosen Kunden, sowie Kunden in laufenden Maßnahmen

eHb: Erwerbsfähige Hilfebedürftige

Auswirkungen der Kürzungen des EGT der ARGE ME-aktiv in 2011

Träger	Beschäftigungsverhältnisse nach §16e SGB II		Auswirkungen des Förderstopps	AGH's 2010	AGH's 2011	Perspektive 50plus	Auswirkungen der Kürzungen	
	insgesamt	davon unbefristet						
1	BEPRO Velbert	13	3	Sozialkaufhaus - drastische Reduzierung der Öffnungszeiten um ca. 50% - Kündigung von 2 Stammkräften Handwerk - Rentabilität ist gefährdet, betriebsbedingte Schließung des Arbeitsbereichs Handwerk - Kündigung von 4 Stammkräften geplant für 7/2011	64 Anfang 2010 28 ab 7/2010	25 ab 1.7.11 Kürzung um 20% Trägerpauschale	Bewilligt: 15 Besetzt: 5	Kompensation durch §16e - Kündigung von 2 Stammkräften
2	Diakonie Ratingen	12	0	Aha e.V. ist in seinem Bestand über das Jahr 2011 hinaus gefährdet - hauswirtschaftliche Versorgung in 11 Kitas unklar (-19,5 Wstd. Stammkraft)	73 Anfang 2010	45 bis 31.07.11 25 Stellen ab 31.07.11, reduzierte Fallpauschale	- Schließung einer Werkstatt (- 58 Stunden Stammkräfte) - AGH Outdoor entfällt (-30 Wstd.Stammkraft) - J4J-AGH endet im Juli 2011(-39 Wstd. Stammkraft)	

3	SkF Ratingen	16, 14 von diesen laufen 2011 aus	1 Härtefall wurde beantragt und bewilligt	-Reduzierung der Dienstleistung in der Möbelkammer - -Reduzierung des soz.pädag. Betreuungsschlüssels	63	38 → 31.07.11, davon 28 in RuR und Waschbrett, 8 in der Möbelkammer und 2 in der Radstation	15 ab 01.01.11, davon 10 in SkF und 5 in sonst. Einsatzstellen	- AGH Outdoor endete 12/2010
				- hauswirtschaftliche Unterstützung für Alleinerziehende fällt weg		30-32 ab 01.08.11		- Kündigung von 1 Person - Stundenreduzierung bei 2 Personen
4	Caritas Kreis	27	4 + 1 (Härtefall beantragt)	- Stromsparcheck fällt weg (8 16e + 0,5 Stammkräfte) - Caritas Service zu Hause nur eingeschränkt und nicht mehr für Sozialkunden - Wohnungslosenhilfe - kein Mittagessen HND für Senioren in Einrichtungen fällt weg (6P) - Verwaltungskraft Schuldnerberatung führt zu Anwachsen der Warteliste	24	18, ab 01.07.11 reduzierte Fallpauschale		Reduzierung der sozialpädagogischen Anteile, Reduzierung der Qualifizierungszeiten
5	SkF Langenfeld	14	1 + 1 beantragt und zugesagt, aber noch nicht schriftlich	HND für Senioren, Klienten etc. fällt weg bzw. stark eingeschränkt, betroffen sind 6 versicherungspflichtige Stellen	62 Stellen 2005 38 Stellen 2010	30 bis 31.07.11	10 (9 besetzt)	- 2 Azubis werden entlassen, wenn die Schneiderwerkstatt geschlossen werden muss - bisher bereits Entlassung/Wegfall von 2 Pädagoginnen und 2 Fachanleiterinnen
				- Pausenverkauf Hauptschule fällt weg				

- Sozialkaufhaus und
Waschservice stark gefährdet (6
Stellen fallen weg)

AGH Outdoor beendet
(5 TN)

= G353 insgesamt 12 Stammkräfte
müssten entlassen werden, davon
10 ehemalige Teilnehmerinnen, die
versicherungspflichtig angestellt
sind.

6	Hotel am Markt gUG	3	1 Härtefall beantragt	Entlassung einer VZ	0	0		- nicht betroffen
7	SkFM Mettmann	9	1 Härtefall beantragt	- Sozialkaufhaus gefährdet - Reduzierung Öffnungszeiten + Angebot - Mittagsbetreuung Ogata reduziert Kostenumwälzung auf Kunden - HND für psychisch Kranke fällt weg	21	12 + 6 bis 31.07.11 vorauss. 12 ab 01.07.11		- 0,25 Stellen fallen weg - Reduzierung der Fachanleiterstunden - Einschränkung Qualifizierung - weitere Gespräche stehen noch aus
8	SkFM Monheim	9	1	- Sozialkaufhaus gefährdet - Schneiderei gefährdet	36	15		Schließung der Schneiderei in 2011 Schließung des Kinderladens zum 31.12.2011: Entlassung Fachanleitung, pädag. Fachkraft
9	Diakonie Mettmann	7	3	- Ggf. Reduzierung Öffnungszeiten + Angebot des Kaufhauses der Mettmanner	20	20		
10	SkFM Velbert/Heiligen haus	5	2	- Dienstleistungen des Sozialkaufhauses und des Waschservices werden eingeschränkt	50	30 bis 30.06.11, ab 1.7. 25 und reduzierte Fallpauschale		Schließung der Küche und des VHS Cafés

11	SkFM Erkrath	7	0 (1 Härtefall beantragt)	- Picobello, Flotte Tüte, Blitz Blank gefährdet - Gefährdung Sozialkaufhaus	54 bis 30.09.10 48 ab 01.10.10	40 bis 28.02.11 35 ab 01.03.11 bis 30.06.11	- Schließung der Schreinerei - Abbau von 3 Fachkraftstellen - Aufgabe disponibler Mietflächen - Gefährdung Sozialkaufhaus
----	---------------------	---	---------------------------	--	-----------------------------------	--	--

12	VPD Langenfeld	4	1	- Reduzierung v. Mobilitätshilfen für seelisch erkrankte Menschen, Tagesstätte, Wegfall hauswirtschaftlicher Hilfen im teilstationären und ambulanten Bereich	4	0 voraussichtlich ab 10/2011	Kündigung des Anleiters für den Bereich (Koordination, sozialpädagogische Begleitung, Trainings)
13	beratungsCentrum e.V.	4	0	Einstellung der familiennahen Dienstleistungen	65 Stellen bis 30.04.2009 55 Stellen bis 30.04.2010 42 Stellen seit 01.05.2010	42 bis 30.04.2011 danach unklar max. aber 25 Stellen	bereits 3 Stammkräfte gekündigt, die weiteren 4 Stellen sind von Kündigung bedroht

	AWO Kreis Mettmann					20 (bis 30.06.2011)	
--	---------------------------	--	--	--	--	---------------------	--

insgesamt	129	21			498 (Beginn 2010)	237 (max. ab 01.07.11)	45
------------------	------------	-----------	--	--	--------------------------	-------------------------------	-----------

Bildung und Teilhabe - BTP -

Inhalte, Regelungen, Sachstand

Leistungspakete

- Schul-/ KiTa-Ausflüge
- mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbeihilfe
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- gesellschaftliche Teilhabe

Zuständigkeit Aufgabenwahrnehmung/ Umsetzung

- SGB II - Kunden
 - Jobcenter
- SGB XII - Kunden
 - örtl. Sozialämter i.R.d Heranziehungssatzung
- Wohngeld- u. Kinderzuschlagsempfänger (BKGG)
 - ka Städte i.R. der Heranziehung – *geplant* -
(rechtliche Regelung *voraussichtlich Ende Mai*)
- *AsylbLG - Kunden (analog SGB XII)*
 - *ka Städte in eigener Zuständigkeit*

Anspruchsberechtigte

- SGB II
bis zur Vollendung des 25. Lj.
Ausnahme:
Leistungspaket „gesellschaftliche Teilhabe“:
bis zur Vollendung des 18. Lj.

- SGB XII - u. AsylbLG-Klientel (analog SGB XII)
– ohne konkrete Altersbegrenzung
Ausnahme:
Leistungspaket „gesellschaftliche Teilhabe“:
bis zur Vollendung des 18. Lj.

- Wohngeld- u. Kinderzuschlagsempfänger (siehe SGB II)

Übergangsregelungen

Rückwirkende Leistungsgewährung:

(Ausnahme: Schulbeihilfen)

01.01.11 bis 31.03.11

für Wohngeld- und
Kinderzuschlagsempfänger:

01.01.11 bis 31.05.11

Antragstellung bis spätestens 30.06.11

Schulbeihilfen

SGB II - Kunden sowie
Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger
erstmalig zum 01.08.2011

SGB XII- u. AsylbLG-Kunden (analog SGB XII)
erstmalig zum Schuljahr 2011/2012

Schülerbeförderung

- „Bewertung“ der Erforderlichkeit entsprechend Schülerfahrtkostenverordnung
- grds. über Schokoticket mit Mobilitätsanteil abgedeckt

Schul- und KiTa- Ausflüge; mehrtägige Klassenfahrten

- bei mehrtägigen Klassenfahrten
 - SGB II-Kunden: bis 31.03.11 als Leistung im Rahmen einmaliger Beihilfen (wie bisher)

- Leistung direkt an Anbieter
 - grds. Zahlung auf Schulkonten

Lernförderung

- für Nachhilfestunden bei konkreter Versetzungsgefährdung
- Schule hält keine geeigneten Angebote zum Ausgleich des Lerndefizits vor
- Arbeitshilfe des Schulministeriums
- Schulamt des Kreises ist mit in AG „BTP“ eingebunden (Schulräte sind informiert)

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Schulen und KiTas)

Hinweis: Mittagessen für Hortkinder befristet bis 31.12.2013

Übergang: Nachzahlung von Mehraufwendungen bei entsprechendem Nachweis

- Umfang: monatlich 26 €

- Geldleistung an HE
 - soweit bereits gezahlt
- ansonsten: Leistung direkt an Anbieter
- ab 01.04.11: Berücksichtigung eines Eigenanteil von 1 €
- Förderprogramm des Landes NRW „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wird zum 31.07.11 eingestellt

gesellschaftliche Teilhabe

- „... Leistung auszuschließen, wenn Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gefährdung des Wohls der Kinder / Jugendlichen geltend macht...“
- Übergang: Nachzahlung bei entsprechendem Nachweis
- monatlich 10 €
- Geldleistung an HE
 - (soweit bereits gezahlt)
- ansonsten: Leistung direkt an Anbieter
- weiterhin kostenfreie / vergünstigte Mitgliedschaft in Sportvereinen???
(von Satzungsänderungen muss ausgegangen werden!)

Finanzielle Auswirkungen

Anspruchsberechtigte ca. 20.000:

- | | | |
|---|-----|--------|
| ■ SGB II | ca. | 13.200 |
| ■ SGB XII | ca. | 100 |
| ■ Wohngeld (BKKG) | ca. | 6.000 |
| ■ Kinderzuschlag (BKKG) | ca. | 970 |
| ■ Berechtigte (nicht im Leistungsbezug) | | n.n. |

Finanzielle Auswirkungen

Umfang der Leistungspakete:

- Schulbeihilfe (jährlich) 100 € (70 € u. 30 €)

- gesellschaftliche Teilhabe 10 € (mtl.)

- mehrtägige Klassenfahrten 200 € (jährl.)
– aus SGB II / SGB XII 2010

- Schul- /KiTa –Ausflüge 20 € (jährl.)
– jährlich 2 Ausflüge

Finanzielle Auswirkungen

- Schülerbeförderung „bedarfsorientiert“
– marginale Auswirkungen
- Lernförderung „angemessene Kosten“
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung 50 € (monatl.)

Finanzielle Auswirkungen

- **Belastung alleine aus BTP - erste Einschätzung**
(ohne Verwaltungskosten) ca. 9,1 Mio.
 - mit Erhöhung Regelbedarfe etc.: ca. 14,4 Mio.
- **Entlastung aus der Bundesbeteiligung**
(§ 46 Abs.5 und 6 SGB II) ca. 9,6 Mio.
hiervon sind sämtl. Mehrbelastungen zu bestreiten
(Regelbedarfserhöhung, Warmwasserbereitung!!)
= **gesamt: Defizit!!**

-
- **nachrichtlich: Entlastung durch Bundesbeteiligung GRuSi**
in 2010: ca. 8,7 Mio

Finanzielle Auswirkungen

aktuelle Antragszahlen (Stand: 17.05.):

ca. 1.200 - für ca. 1.900 Leistungspakete

zzgl. Schulbeihilfe

(antragsunabhängige Leistung SGB II / SGB XII)

Finanzielle Auswirkungen

Zu beachten:

- rückwirkende Antragstellung noch bis 30.06.11 möglich
 - Zuständigkeiten für Leistungserbringung an Wohngeld- u. Kinderzuschlagsberechtigte erst seit Mai klar
 - Kosten für Mittagsverpflegung überwiegend erst ab neuem Schuljahr
- = z.Z. keine Einschätzung zur weiteren Entwicklung möglich

„Praktischer Einstieg“

Verfahren

- Antragsannahme:
 - formlos oder mit Antragsformular
 - örtliche Geschäftsstellen des Jobcenters ME-aktiv (SGB II)
 - örtliches Sozialamt (SGB XII)
 - Wohngeldstelle (Wohngeldempfänger)
 - Familienkasse oder Sozialamt (Übergang)
(Kinderzuschlagsempfänger nach dem BKGG)

Hilden: ab Juni 2011 komplett beim Familienbüro!
- soweit noch in keinem Leistungsbezug:
erste Anlaufstelle - örtliche Geschäftsstelle des Jobcenters (JC)
- Benennung von Ansprechpartnern
 - für die Übergangszeit/Anfangsphase:
Übersicht von JC und ka Städte

Aktueller Sachstand

- Arbeitsanweisungen für das SGB XII und SGB II wurden erstellt
- (Weiter-) Entwicklung nach aktuellem Kenntnisstand / Gesprächen (z.B. Mittagsverpflegung)
- Zahlungen erfolgen möglichst zeitnah:
 - SGB XII: Auszahlungen bereits möglich
 - SGB II: abschließende Abstimmung für revisionssichere Auszahlung läuft
- BKGG: Umsetzung wird vorbereitet

Aktueller Sachstand

- Informationen über Internet am Tag der Verkündung; Presseinformationen
- Informationsschreiben an Kreissportbund, Jugend- und Schuldezernenten sowie Wohlfahrtsverbände als Träger von Schulen und KiTas etc. – auch zur Weiterleitung an die Schulen/ KiTas etc. – einschl. Formulare
- Formulare im Internet eingestellt

Zusammenfassung

- Gesetz ist in Kraft getreten mit rückwirkenden Regelungen zum 01.01.11
- insbes. Ausführungsgesetz zum BKGG liegt noch nicht vor:
 - Regelung zur Zuständigkeit von Leistungsgewährung für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger zunächst über RVO
 - später: Regelungen zu Konnexitätsfragen
- Auszahlungen so zeitnah wie möglich!

Zusammenarbeit /Gremien

- AG „Bildung und Teilhabe“ Kreis Mettmann
(Sozialdezernenten, JC, Schulamt und KSA)
- UAG „Finanzen und Personal“
 - Finanzielle Auswirkungen und Personalbe-
messung
- Arbeitskreis „Personal und Organisation“
- Austausch mit Kreisen und Städten
- Workshops beim LKT
- Gespräch beim MAIS am 26.05.11

Informationen

allgemein:

www.bildungspaket.bmas.de

für den Kreis Mettmann:

- www.kreis-mettmann.de - Aktuelles
- ka Städte unter der jeweiligen homepage
- Pressemitteilungen
- Flyer mit Ansprechpartnern in den jeweiligen Städten
(teilw. noch in Vorbereitung)

**Sozialausschuss 23.05.2011 – TOP 6 „Bildung und Teilhabe“
Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 12.05.2011**

1. Wie viele Anträge liegen bereits bei den Städten / beim Jobcenter vor?

Es liegen – Stand 17.5.2011 – insgesamt 1174 Anträge vor, die sich wie folgt verteilen:

Erkrath	27
Haan	8
Heiligenhaus	20
Hilden	37
Langenfeld	25
Mettmann	58
Monheim am Rhein	30
Ratingen	69
Velbert	46
Wülfrath	8
Jobcenter	846
Summe:	1174

2. Für wie viele Kinder wurden bisher Anträge gestellt, bitte aufgeschlüsselt nach folgenden Bereichen:

- a) Zuschuss zum Mittagessen in Schule und Kita
- b) Zuschuss für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote
- c) Zuschuss zur Lernförderung (z.B. Nachhilfe)
- d) Zuschuss für Schülerbeförderung
- e) Zuschuss für Schulmaterialien

a) Mittagessen Schule/KiTa	733
b) Teilhabe	665
c) Lernförderung	166
d) Schülerbeförderung	146
e) Schulbeihilfe	84

Hinweis: Die Schulbeihilfe wird in laufenden Fällen automatisiert über das aKDn-Verfahren ausgezahlt. Eine separate Antragstellung ist nur für die Bereiche Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (KiZ) und Wohngeldgesetz (WoGG) notwendig.

Hinweis: Pro Antrag können mehrere Leistungspakete gleichzeitig beantragt werden, sodass die Summe der Leistungspakete die Summe der Anträge übersteigt.

3. Wie zügig können die Anträge bearbeitet werden?

- SGB XII** Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII wurden jetzt umgesetzt, so dass eine Bearbeitung – auch der Anträge für zurückliegende Zeiten nunmehr zeitnah erfolgen kann.
- SGB II** Die rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach dem SGB II wurden in der 19. KW mit Erlass einer Arbeitsanweisung umgesetzt. Die technischen Voraussetzungen für die Leistungsauszahlung über A2LL sind grundsätzlich geschaffen. Hinsichtlich der erforderlichen Revisionsfähigkeit läuft derzeit noch eine Abstimmung mit dem Jobcenter. Ziel ist die Auszahlung der Leistungen ab Ende Mai zu ermöglichen.
- KiZ / WoGG** Mit Schreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) vom 19.04.11 wurde die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen sowie die Möglichkeit der Heranziehung der ka Städte für die Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKG) mitgeteilt. Die Rechtsverordnung soll Ende Mai 2011 – rückwirkend zum 01.01.11 – in Kraft treten zugesagt. Die technischen Voraussetzungen für eine Umsetzung über das Sozialverfahren akdn wurden bereits geschaffen. Derzeit laufen die Abstimmungsprozesse mit den ka Städten. Ziel ist der Beginn einer zeitnahen Bearbeitung nach Veröffentlichung der Rechtsverordnung.

4. Beabsichtigt die Verwaltung über die bisherigen Aktivitäten hinaus weitere Maßnahmen, um das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) aktiv bei Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen etc. zu bewerben?

Es wurden Pressemeldungen zum BTP veröffentlicht. Weiterhin wurde am Tage der Veröffentlichung des Gesetzes eine aktuelle Informationen ins Internet gestellt, die auch durch Presse und Radio kommuniziert worden sind. Die ka Städte haben ihre Internetpräsenzen ebenfalls angepasst und teilweise bereits Flyer mit allgemeinen Informationen erstellt. Ein Informationsschreiben an den Kreisportbund wurde durch das Kreisschulamt veranlasst. Das Kreissozialamt hat die Wohlfahrtsverbände sowie die Schul- und Jugendhilfeträger als Träger von Schulen und Kindergärten etc. informiert und zur weiteren Verteilung dort Informationsschreiben beigelegt.

Es wurden weitere Werbematerialien über das BMAS angefordert (Bsp. Broschüren, Plakate), diese werden in den Geschäftsstellen des Jobcenters und den ka Städten (Sozialämter, Wohngeldstellen, etc.) ausgehändigt. Damit auch die Kundinnen und Kunden, die ihren Informationsbedarf nicht über das Internet oder Flyer gedeckt bekommen, Berücksichtigung finden, ist in jeder Geschäftsstelle des Jobcenters und der ka Städte ein persönlicher Ansprechpartner benannt worden, der für Auskünfte und Beratung zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Werbung für die Möglichkeiten der Bildung und Teilhabe insbesondere bei Eltern mit Zuwanderungsgeschichte finden derzeit im Sachgebiet Integration Überlegungen zur Nutzung des vorhandenen, umfassenden Netzwerkes statt. Hierbei handelt es sich im Einzelnen sowohl um eine Weiterleitung wesentlicher Informationen über die ehrenamtlichen Mediatoren/innen des MIMI-Gesundheitsprojektes wie auch über die Integrations- und Familienlotsen des Caritasverbandes. Auch die Einbindung von Integrationsräten und Migrantenorganisationen - hier insbesondere der Elternvereine - der ka Städte erscheint zielführend.

5. Bzgl. der Gutscheine für soziale und kulturelle Teilhabe: Gibt es Hinweise aus Sportvereinen, Musikschulen etc., dass bereits Angebote für 10 Euro (Gebühr / Mitgliedsbeitrag) monatlich unterbreitet werden? In der Regel fallen auch Leihgebühren für Musikinstrumente oder Sportbekleidung (z.B. Fußballschuhe, Trikot) etc. an. Gibt es hierfür Möglichkeiten der Finanzierung?

Der Bundesgesetzgeber lässt den Leistungsträgern bzgl. der Art der Leistungserbringung einen Ermessensspielraum. Durch den Kreis Mettmann als örtlichen Sozialhilfeträger sowie als kommunalen Träger im Jobcenter wurde von der Gutscheinlösung Abstand genommen. Die Leistungen werden, sofern nicht Geldleistungen vorgeschrieben sind, als Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

Bis dato liegen keine fundierten Erkenntnisse vor, dass (Sport-) Vereine oder Musikschulen bisher bestehende "Sozialtarife" einstellen oder auf 10,00 Euro im Monat „ausrichten“. Dem Kreisschulamt sind hierzu ebenfalls keine Erkenntnisse über den Kreissportbund bekannt. Hierzu werden derzeit Informationen gesammelt.

Der Bundesgesetzgeber regelt für den Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe, für welche Aktivitäten ein Bedarf geltend gemacht werden kann. Sonstige Bedarfe wie beispielsweise Leihgebühren für Musikinstrumente oder Sportkleidung werden hiervon nicht erfasst und sind somit über den Regelbedarf bzw. aus dem Einkommen zu bestreiten.

Für Nebenkosten, welche im Rahmen von mehrtägigen Klassenfahrten anfallen, kann ein entsprechender Bedarf geltend gemacht werden, soweit diese untrennbar mit der Klassenfahrt verbunden sind (Beispiel: Skiausrüstung, Eintrittsgelder zu kulturellem Programm der Klassenfahrt).

6. Welche Kriterien liegen zur Vergabe von Nachhilfestunden zugrunde?

Der Bundesgesetzgeber bindet einen Leistungsanspruch auf Lernförderung an folgenden Bedingungen:

- Nichterreicherung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele, d.h. die Versetzung → dies ist durch die Schule zu bescheinigen
- die Schule hält keine geeigneten Maßnahmen oder Förderprogramme zum Ausgleich des Lerndefizits vor.

(Zur Definition der schulrechtlichen Bestimmungen ist auf die Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) an die Schulen und Jugendhilfeträger zu verweisen.)

Das Lerndefizit ist durch die Schule zu bescheinigen. Eine Leistungsgewährung kann erfolgen, sofern die Schule dieser in eigener Zuständigkeit nicht abhelfen kann und der Leistungsanbieter geeignet ist, das Lerndefizit zu beheben. Um das Ziel der Lernförderung zu erreichen strebt der Kreis an, in Zusammenarbeit mit den Schulen und den Volkshochschulen ein hohe Qualität der Nachhilfe zu erreichen.

7. Wie hoch ist der Zuschuss zum Mittagessen in der Schule oder in der Kita? Wird eine Eigenbeteiligung erwartet?

Der Bedarf für den gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entspricht den tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich eines selbstständig einzusetzenden Eigenanteils von 1,00 Euro / Teilnahmetag als häuslicher Ersparnis (vgl. § 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG). Diese Regelung knüpft an den bestehenden "Landesfonds Kein Kind ohne Mahlzeit an" wonach ebenfalls ein Eigenanteil von 1,00 Euro / Teilnahmetag zu leisten ist.

Der Eigenanteil entspricht der in § 9 RBEG benannten häuslichen Ersparnis von 1,00 Euro / Teilnahmetag.

Für die Leistungsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz ist in § 6b Abs.2, Satz 4 BKGG ebenfalls der Eigenanteil von 1 € je Mittagessen festgelegt.

8. Gibt es Vereinbarungen mit den Schulen, wann Kosten für Nachhilfe beantragt werden können? Wie hoch soll der Zuschuss zum Nachhilfeunterricht oder bei eintägigen Klassenfahrten sein? Wie hoch ist der Zuschuss bei Fahrkarten zu Schule?

Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Lernförderung erfordern keinen Abschluss von Vereinbarungen mit den jeweiligen Schulen. Die Leistung wird als Direktzahlungen an den jeweiligen Anbieter gezahlt. Ein Bedarf an Lernförderung besteht nur, soweit dieser durch die Schulleitung bescheinigt wird und die Schule keine geeigneten Maßnahmen oder Förderungsprogramme vorhalten kann, um das Lerndefizit zu beheben. Ein Lerndefizit liegt dann vor, wenn das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel, die Versetzung, gefährdet ist.

Die Bedarfe für Lernförderung werden in angemessener Höhe erbracht. Für den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Sozialhilfeträgers und des kommunalen Trägers im Jobcenter wurde unter Beteiligung der ka Städte und des Jobcenters eine Höchstgrenze von 15,00 Euro je Lerneinheit (45 Minuten) als grundsätzlich angemessen definiert.

Die Bedarfe für Ausflüge mit der Schule oder KiTa und für mehrtägige Klassenfahrten werden in tatsächlicher Höhe erbracht.

Die Bedarfe der Schülerbeförderung werden bei Schülerinnen und Schüler, die zur Erreichung der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schulerbeförderung angewiesen sind, in tatsächlicher Höhe erbracht soweit diese nicht durch Dritte übernommen werden. Als Dritte in diesem Sinne können regelmäßig die Schulträger angesehen werden. Zur Ermittlung des Bedarfes wird, wie durch den Schulträger, auf die Schülerfahrtkostenverordnung NRW zurückgegriffen. Dabei wird eine Anrechnung des im Regelbedarf entsprechenden Anteils für den persönlichen Mobilitätsbedarf vorgenommen.

Für die Leistungsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz ist in § 6b Abs.2, Satz 3 BKGG festgelegt, dass „... die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte für Verkehr zwingend von den konkreten Aufwendungen für die Schülerbeförderung in Abzug zu bringen ist.“

9. Welche bisherigen, eigenständigen Leistungen der Städte werden nun durch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ersetzt bzw. ergänzt?

Bis dato sind aus den Städten keine Einstellungen bestehender "Sozialtarife / Sozialpässe" bekannt.

Der "Landesfonds Kein Kind ohne Mahlzeit" wird laut Mitteilung des zuständigen Ministeriums zum 31.07.2011 eingestellt werden.

Die bisher von den ka Städten in diesem Zusammenhang erbrachten Zuschüsse werden ebenfalls zu dem vg. Zeitpunkt eingestellt.

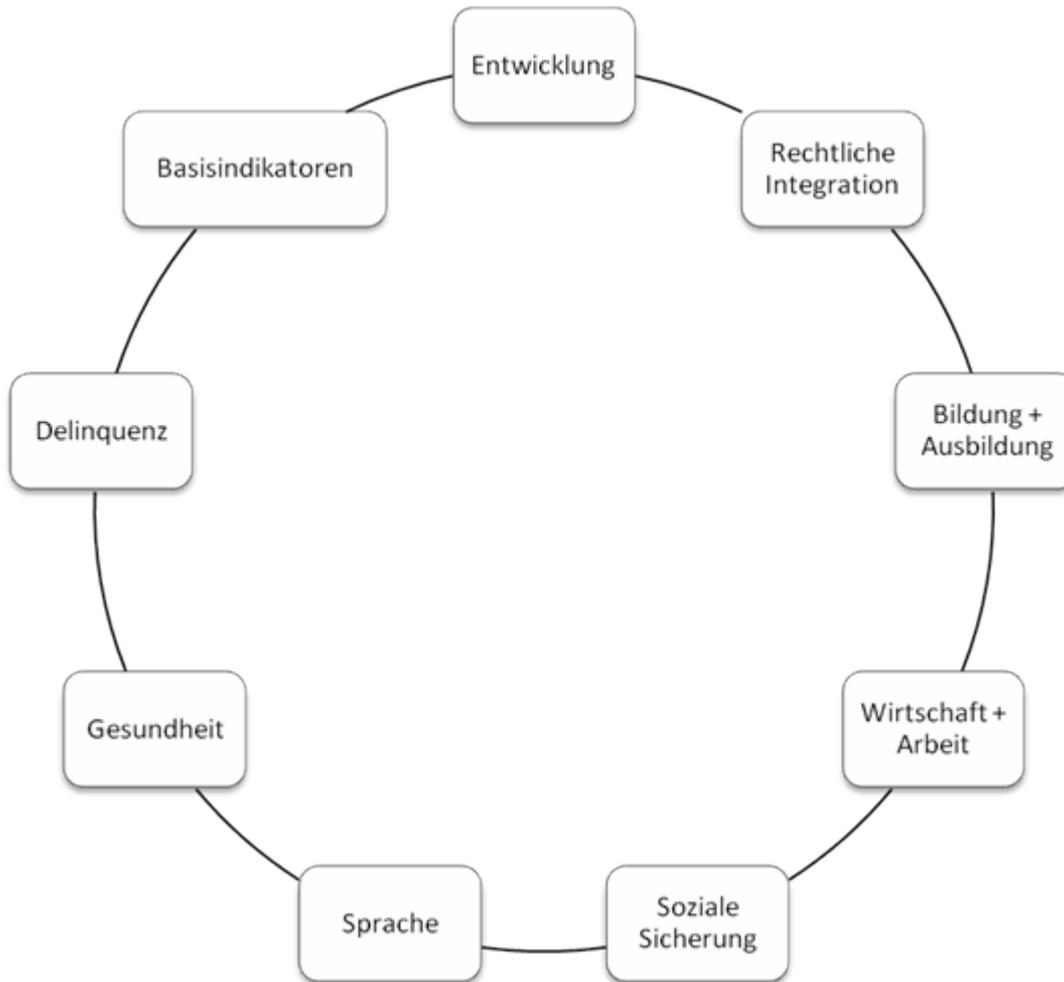
gez. Klemmer

Datensammlung Integration 2010

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Mettmann

Fortschreibung der strukturellen Indikatoren für bedarfsgerechte Integrationsarbeit

Gesellschaftliche Themenbereiche



Neuerungen

Demografie

- Die 15 größten ausländischen Bevölkerungsgruppen

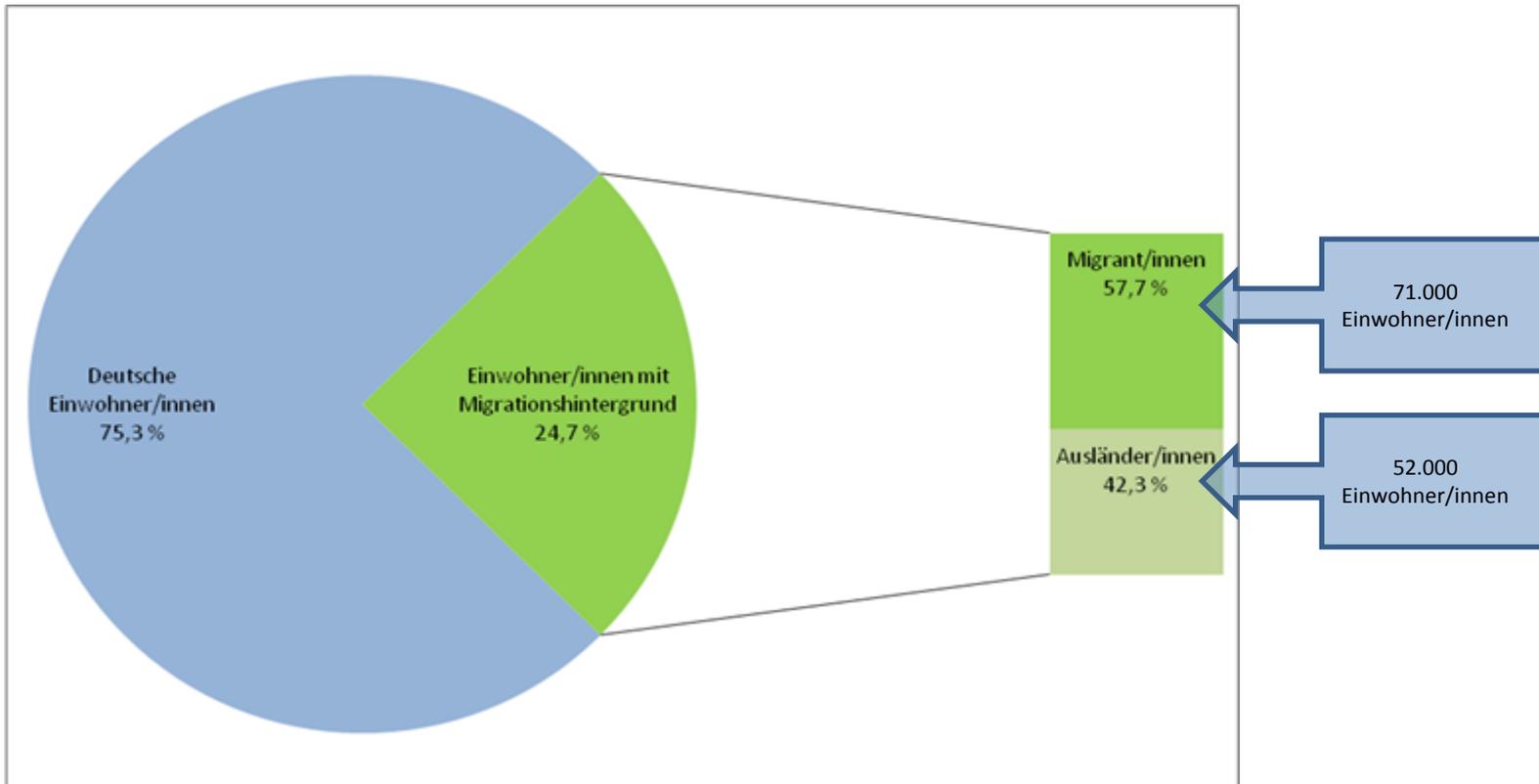
Bildung

- Verteilung der Schüler/innen nach Schulform
- Schüler/innen im Berufsbildungssystem

Soziale Sicherung

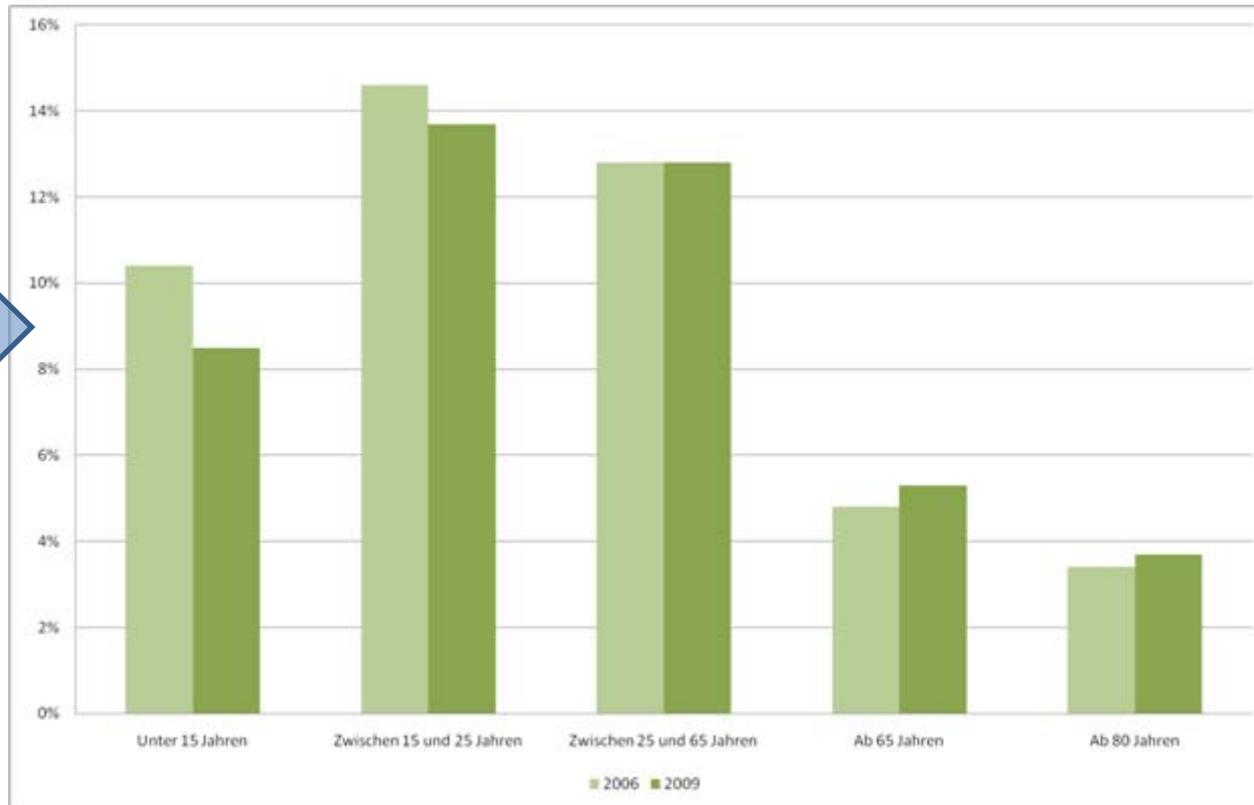
- Empfänger/innen von Sozialleistungen im Alter (Pflegewohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege)

Menschen mit Migrationshintergrund



Altersentwicklung der Ausländer/innen

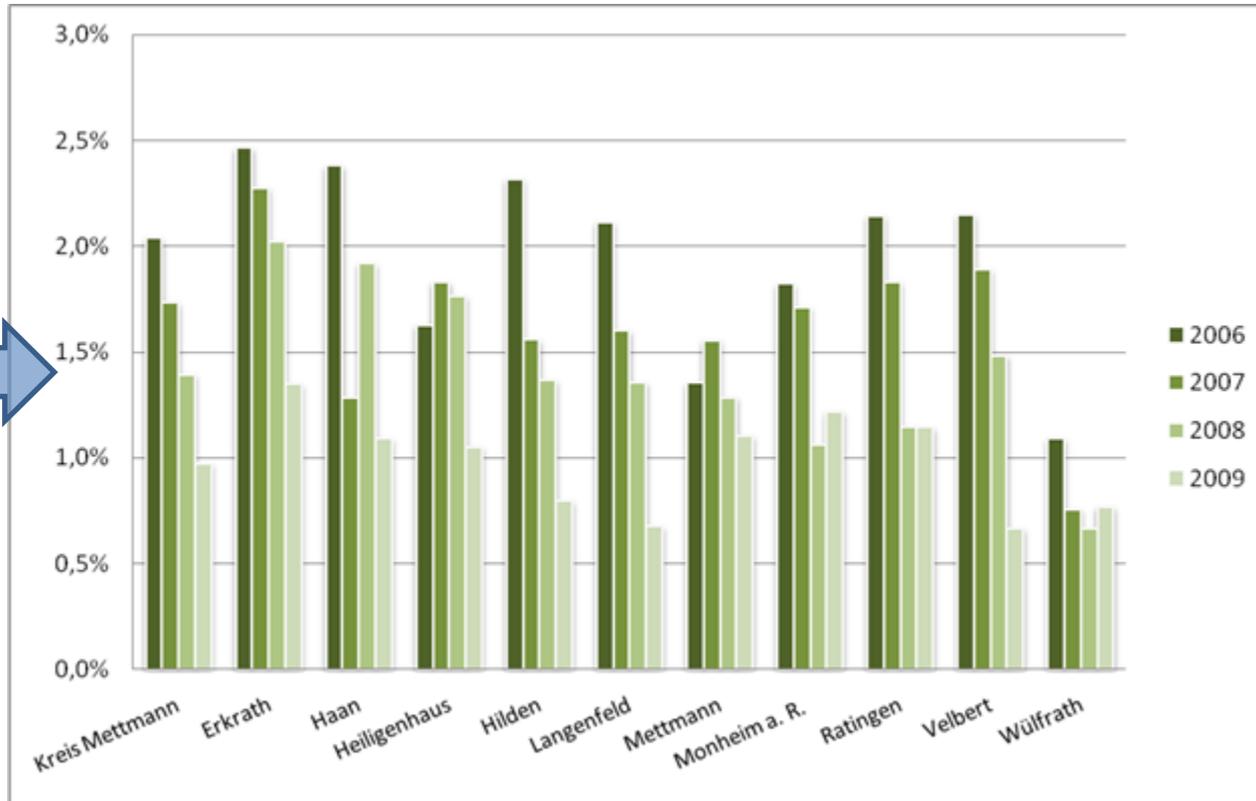
Am 31.12.2009 lebten insgesamt 496.445 Menschen im Kreis Mettmann, davon sind 10,5 % Ausländer/innen (52.271).



Abnahme des Ausländeranteils unter 15 Jahren, bei gleichzeitiger Zunahme des Migrantenanteils!

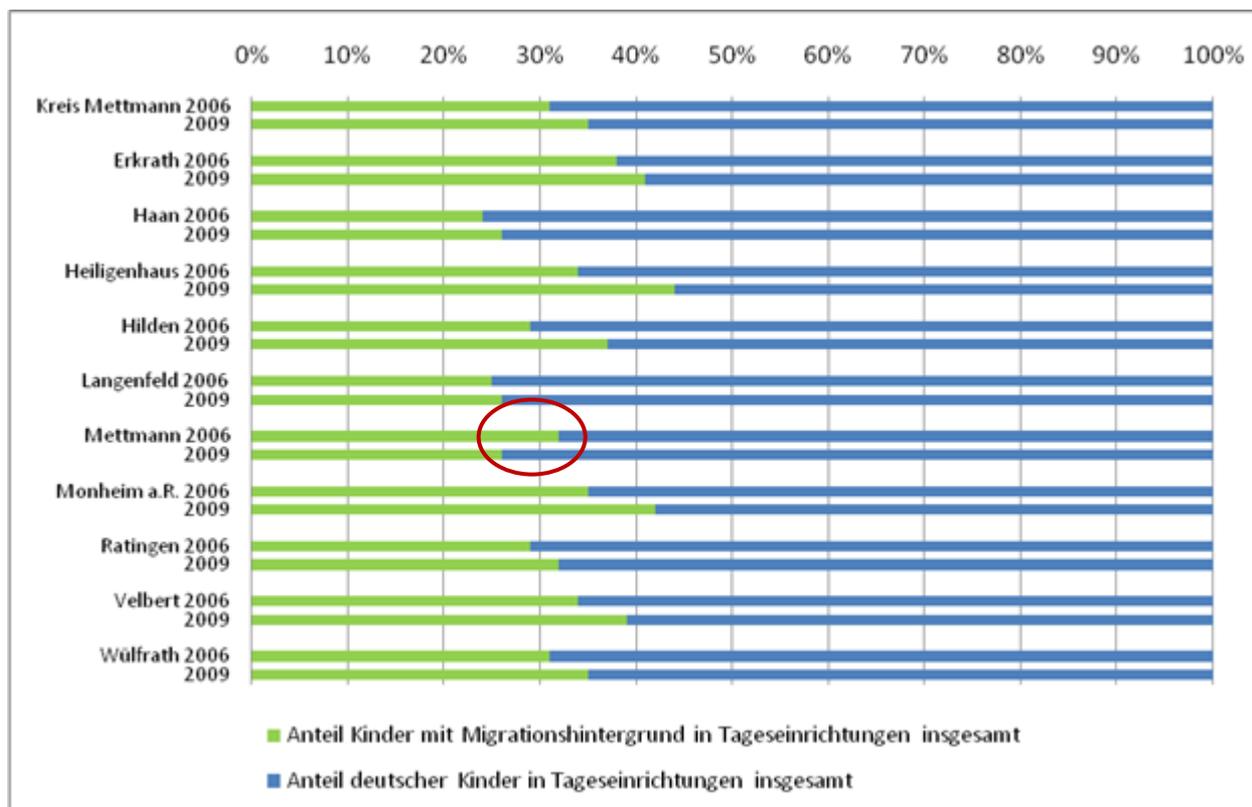
Einbürgerungsquote

Stetige Abnahme
der
Einbürgerungs-
quote



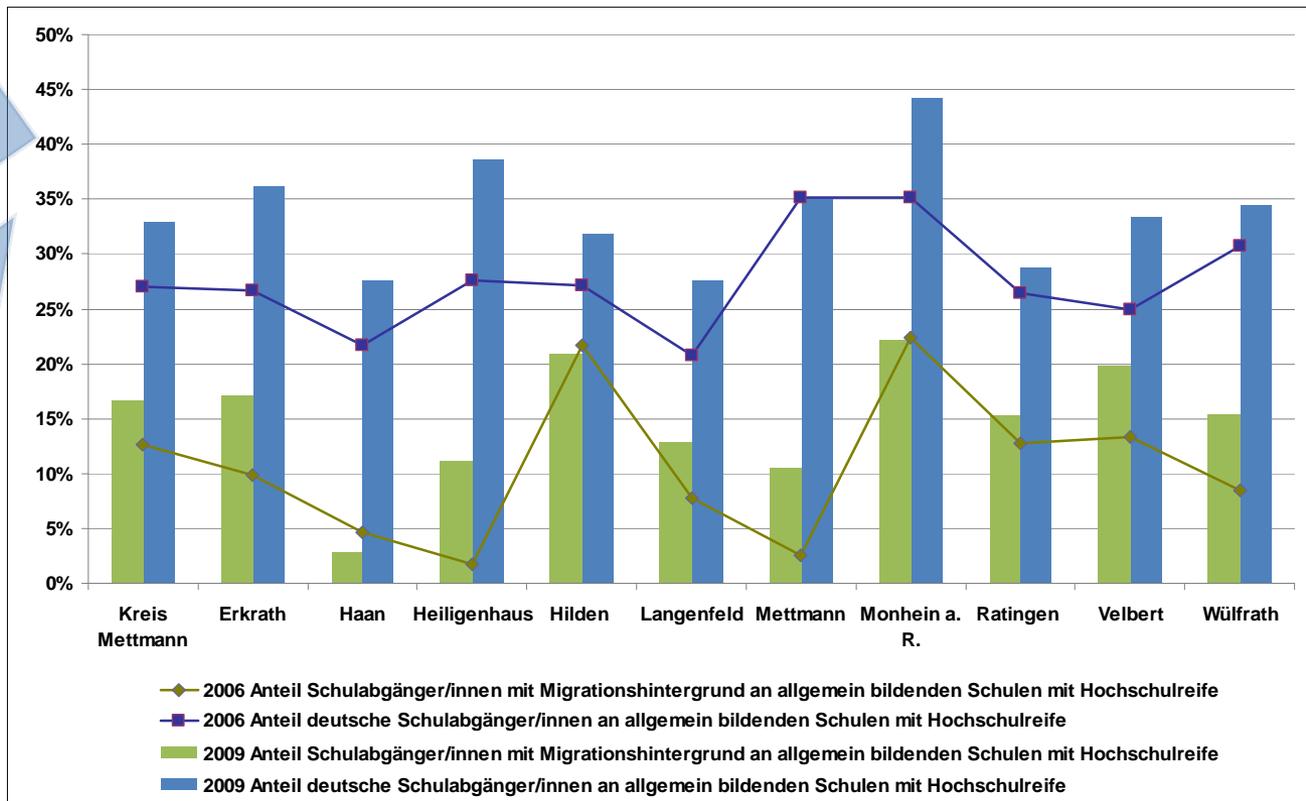
Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen

35 % der Kinder haben mindestens einen ausländischen Elternteil. Von diesen Kindern sprechen wiederum 58 % überwiegend nicht deutsch innerhalb ihrer Familie. Dieser Anteil reduzierte sich seit 2006 um 2,5 %.



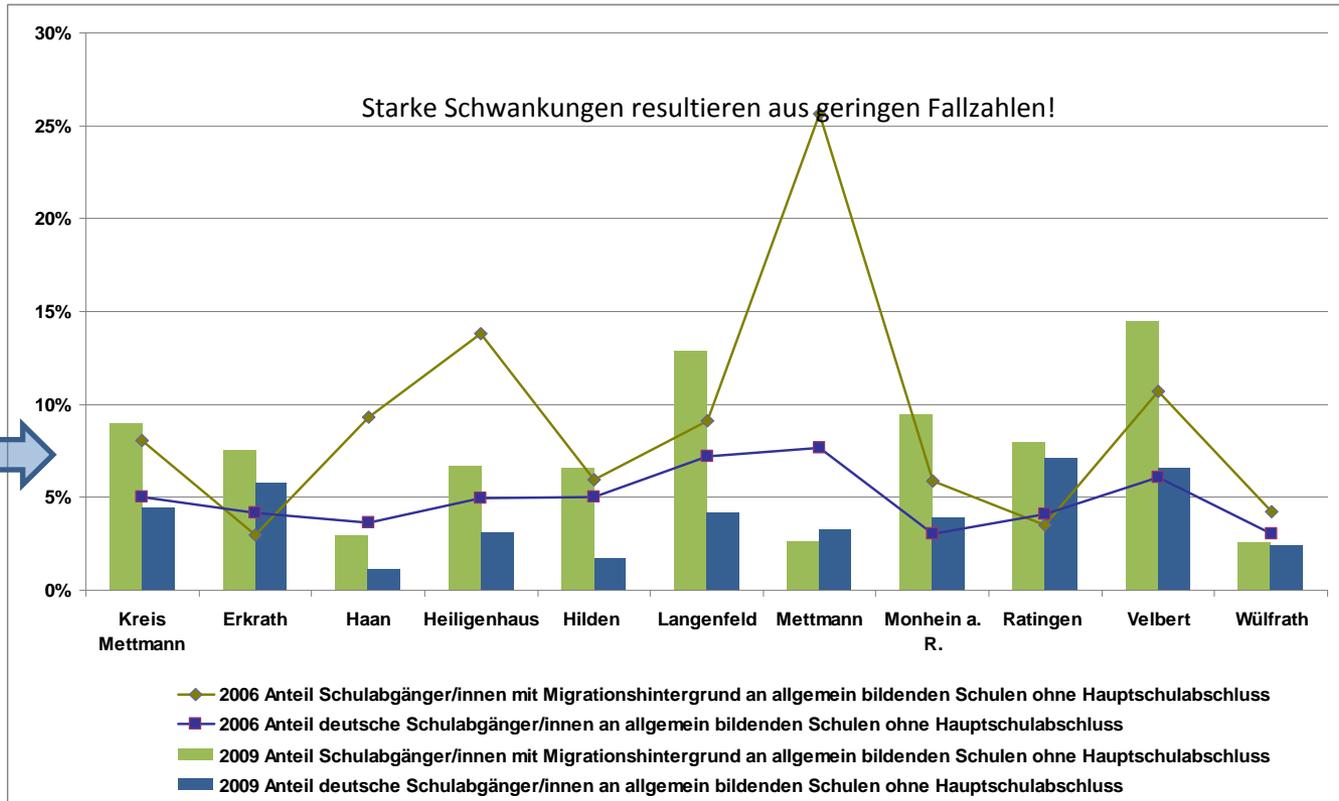
Schulabgänger/innen mit Abitur

Trotz
Verbesserung:
Differenz zwischen
den Gruppen auf
über 16 %
gestiegen!

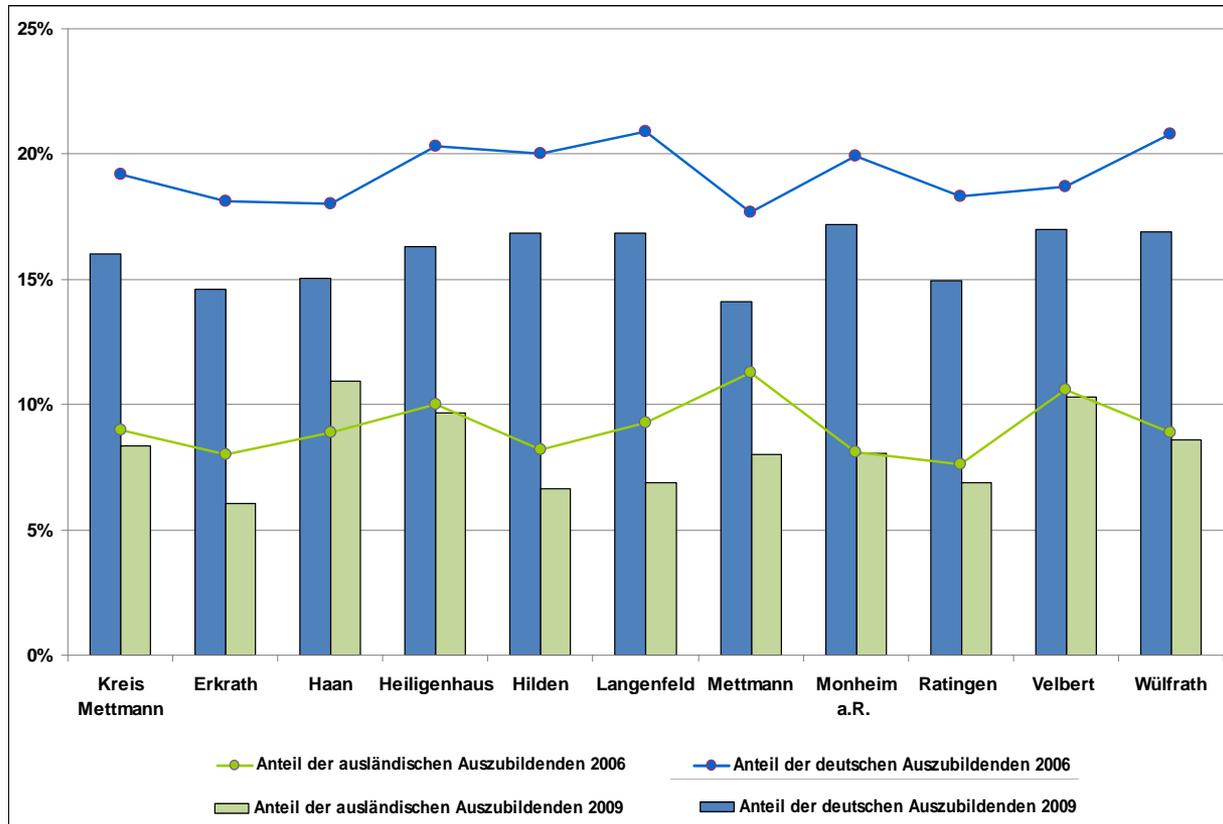


Schulabgänger/innen ohne Abschluss

Differenz steigt!



Ausbildungsquote der 15- bis 24-Jährigen



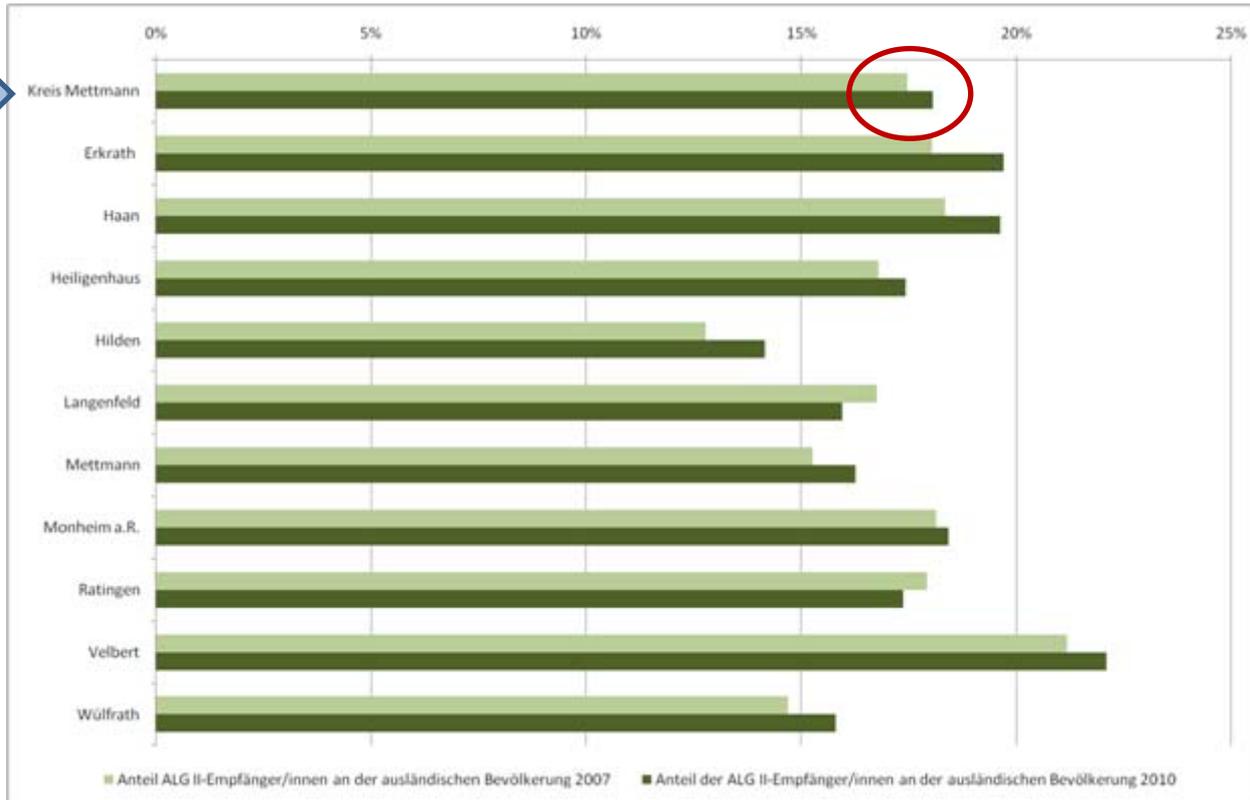
Deutsche: - 3,2 %

Ausländer: - 0,7 %

Ausländische ALG II-Empfänger/innen

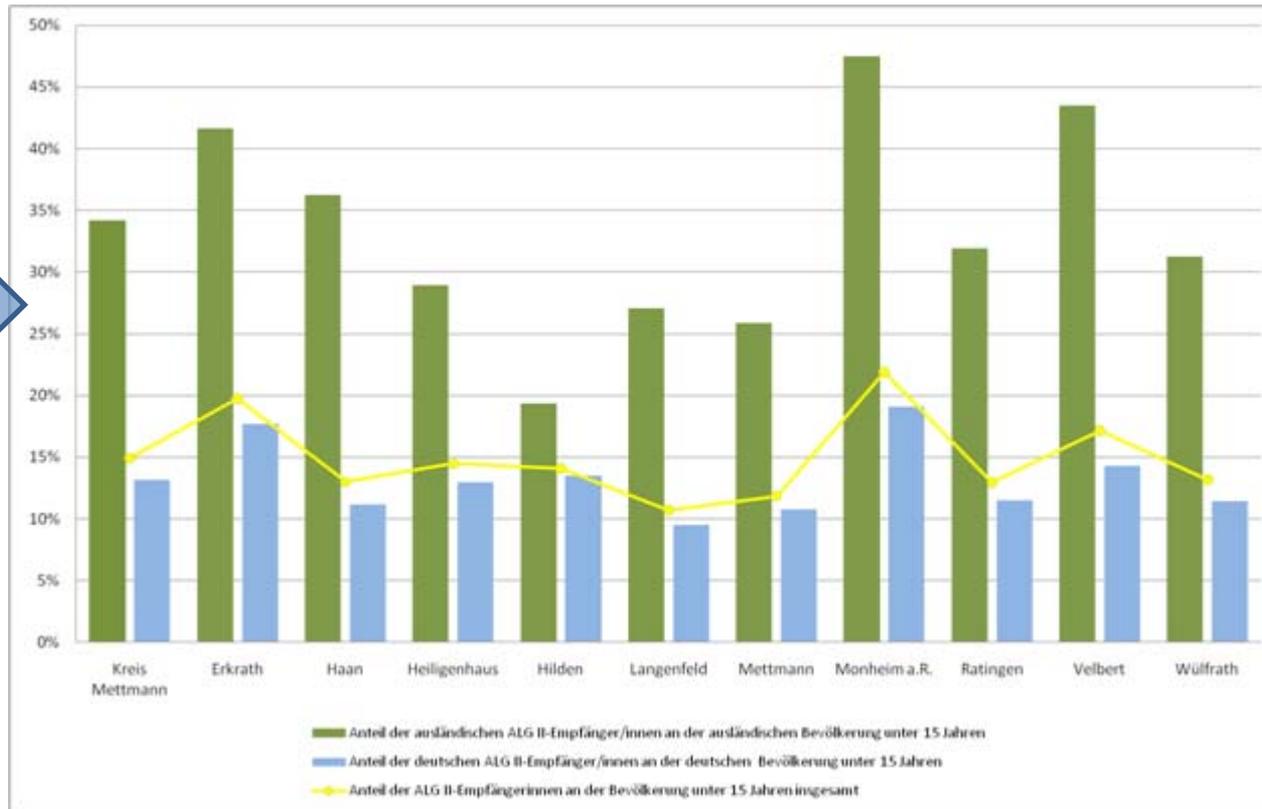
Der ALG II-Empfängerquote der Ausländer/innen liegt 2010 bei 18,1 %, der Anteil in der deutschen Bevölkerung bei 6,2 %.

Kreisweiter
Anstieg seit
2007 um
0,6 %



ALG II-Empfänger/innen unter 15 Jahren

Anstieg seit
2007 um
6 %!



Sprachstandsfeststellung

23,2 % aller getesteten Kinder weisen einen Förderbedarf auf.

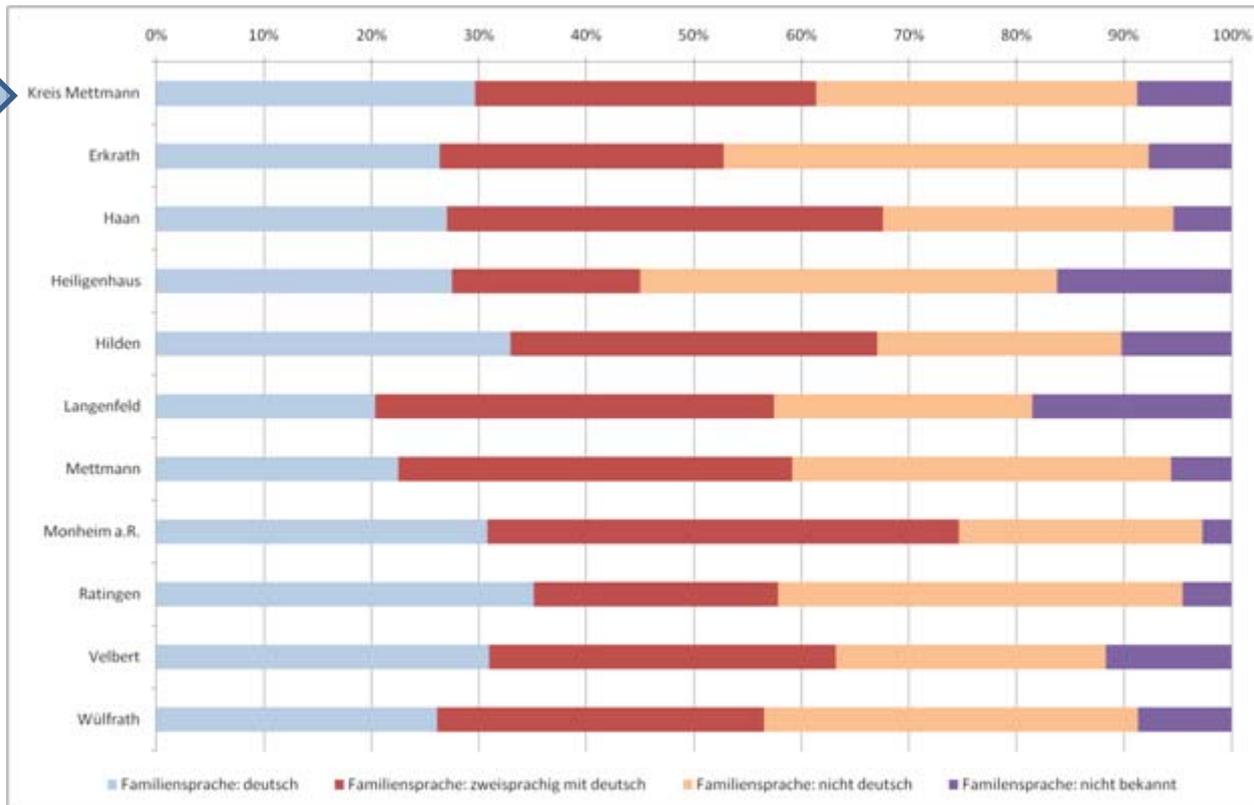
62 % der Kinder mit Förderbedarf können als Kinder mit Migrationshintergrund definiert werden.

Deutsch: 30%

Zweisprachig: 32 %

Nicht deutsch: 30 %

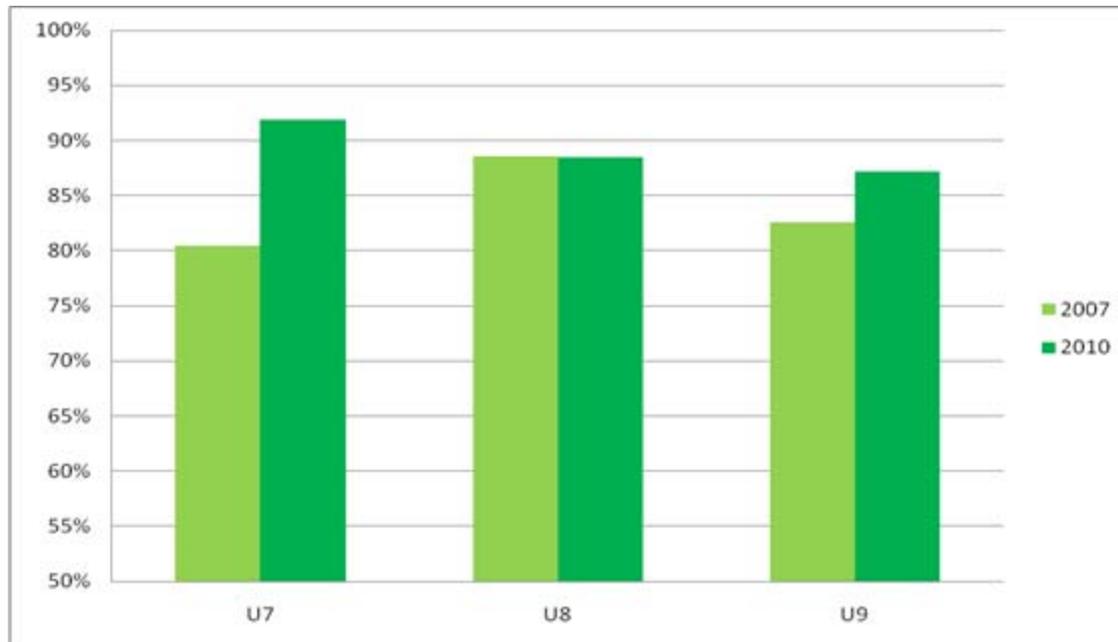
Unbekannt: 8 %



Gesundheit/ Vorsorgeuntersuchungen

Vorsorgeuntersuchung 2010	Teilnahmequote der deutschen Kinder	Teilnahmequote der Kinder mit Zuwanderungsgeschichte	Differenz zwischen den Bevölkerungsgruppen 2010	Differenz zwischen den Bevölkerungsgruppen 2007
U7	97,5 %	91,9 %	5,6 %	16,2 %
U8	96,4 %	88,5 %	7,9 %	8,0 %
U9	90,7 %	87,2 %	3,5 %	7,1 %

Entwicklung der Teilnahmequote der Kinder mit Zuwanderungsgeschichte seit 2007



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!